

Chronologisches Verzeichnis des Monats Juni 1808

01. Juni 1808

Decret, welches die Vorsteher der St. Magnus-Kirche zu Braunschweig ermächtigt, das von der Frau Gräfe gestiftete Vermächtnis anzunehmen.

02. Juni 1808

Königliche Proclamation der Namen der Mitglieder der Stände.

02. Juni 1808

Decret, welches den Gehalt der Friedensrichter bestimmt.

03. Juni 1808

Decret, wodurch die Ober-Einnehmer der Districte, die Domänen-Einnehmer und die Post-Directoren von den Natural-Kriegslasten befreiet werden.

06. Juni 1808

Decret, welches alle bisherigen Lotterien aufhebt, und eine Einzige für das ganze Königreich zu Braunschweig errichtet.

09. Juni 1808

Decret, welches die Verfügungen des Decrets vom 19ten Mai, die freie Einführung des Getreides betreffend, auf das Saale-Departement ausdehnt.

09. Juni 1808

Decret, welches die Eröffnung der Stände-Versammlung für 1808 auf den 2. Julius festsetzt.

12. Juni 1808

Decret, diejenigen Westphalen, welche ohne Genehmigung des Königs im Militär-Dienste einer fremden Macht bleiben. betreffend.
(siehe separaten Titel: Westphalen in fremden Militär-Dienst)

13. Juni 1808

Decret, wodurch verboten wird, vom 1sten Julius an gerechnet, preußische Scheidemünzen einzuführen.

14. Juni 1808

Decret, wodurch der Graf von Schulenburg-Wolfsburg, für 1808, zum Präsidenten der Stände ernannt wird.

17. Juni 1808

Decret, wodurch das Recht der Nachsteuer und des Abschosses im Innern des Königreichs abgeschafft wird.

25. Juni 1808

Decret, kraft dessen vier Fünftel des Gehalts der Staatsdiener des Königreichs nicht mit Beschlag belegt werden sollen.

29. Juni 1808

**Decret, welches Maßregeln gegen die Ausreißer, gegen die widerspenstigen Conscripten und diejenigen, die sie begünstigen, verfügt.
(siehe separaten Titel: Maßregeln gegen Ausreißer, Widerspenstige und Conscripte)**

29. Juni 1808

Decret, wodurch den ehemaligen. noch nicht angestellten, und im Königreiche wohnenden Officieren eine Unterstützung bewilligt wird.

29. Juni 1808

Decret, wodurch eine Invaliden-Casse zur Bezahlung der Pensionen der ehemaligen Militärpersonen und das Rückzugs- oder Ruhestandes-Gehaltes errichtet wird.

**Decret, welches die Vorsteher der St. Magnus-Kirche zu Braunschweig ermächtigt, das von der Frau Gräfe gestiftete Vermächtnis anzunehmen.
Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 1sten Junius 1808**

**Königliche Proclamation der Namen der Mitglieder der Stände.
Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 02. Junius 1808**

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution König von Westphalen, Französischer Prinz, etc.

Allen, die Gegenwärtiges lesen, Unsern freundlichen Gruß zuvor,

Die Departements-Collegien Unseres Königreichs haben ernannt, und Wir proclamieren zu Mitgliedern der Reichsstände die Westphälischen Bürger, deren Namen hier folgen, nämlich;

1. aus dem Elbe-Departement,

Als Grund-Eigenthümer:

Die Herren: Graf von Alvensleben; Baron von Alvensleben, von Zichtau; Graf von Blumenthal; von Magdeburg; Coqui, von Magdeburg; Kühne, von Wanzleben; Lambrecht, von Sommereschenburg; Graf von Schulenburg-Angern; Graf von Schulenburg-Altenhausen; Graf von Schulenburg-Emden:

Als Kaufleute und Fabrikanten:

Nathusius, Kaufmann zu Magdeburg; Schmitz, Kaufmann zu Magdeburg.

Als Gelehrte, Künstler, oder solche, welche sich um den Staat verdient gemacht haben:
Costenoble. ehemaliger Rath zu Magdeburg; Rötger, Probst zu Magdeburg.

2. Fulda-Departement,

Als Grund-Eigenthümer:

Baron zu Berlepsch; Baron von Brenken, von Erdbeerenburg; Baron von Hiddesen, von Warburg; Baron von Mengersen, von Cassel; Baron von Meysenbug, von Ried; von Porbeck, Präsident des tribunals der ersten Instanz zu Cassel; Süren, von Salzkotten.

Als Kaufleute und Fabrikanten:

Spindler, Fabrikant zu Bettenhausen; Ulrich, Kaufmann zu Altenbecken.

Als Gelehrte, Künstler, oder solche, die sich um den Staat verdient gemacht haben:
Dammers, Domherr zu Paderborn; von Porbeck, Präsident des Tribunals zu Höxter.

3. Harz-Departement,

Als Grund-Eigenthümer:

Baron von Arnstedt, von Gross-Werther; Baron von Bodungen, von Martinsfeld; Die Herren Fromm, von Gross-Bartloff, von Kaiserberg, von Heiligenstadt; Graf von Keller, von Steinheuterode, Baron von Knorr, von Breitenbach; von Motz, von Vollenborn; Baron von Westernhagen, von Teistungen.

Als Kaufleute und Fabrikanten:

Lutteroth, Commerzien-Rath, zu Mühlhausen; Meilhaus, Kaufmann zu Heiligenstadt.

Als Gelehrte, Künstler, oder solche, die sich um den Staat verdient gemacht haben:
Hübner, ehemaliger Rath zu Mühlhausen.

4. Leine-Departement,

Als Grund-Eigenthümer:

Raven, von Einbeck; Baron von Stockhausen, von Löwenhagen; Baron von Wangenheim, von Wibrechtshausen; Wedemeyer, von Catlenburg; Westfeld, von Weende.

Als Kaufleute und Fabrikanten:

Bippard, Kaufmann und Fabrikant zu Amelith.

Als Gelehrte, Künstler, oder solche, die sich um den Staat verdient gemacht haben:
Baron von Hövel, Präfekt des Leine-Departement, von Strombeck, Präsident des Tribunals zu Einbeck.

5. Ocker-Departement,

Als Grund-Eigenthümer:

Bierbaum, von Braunschweig; Blum, von Hildesheim; Graf von Brabeck, Die Herren von Löhneisen, von Braunschweig; Baron von Münchhausen, von Vahlberg; Baron von Münchhausen, von Luclum; Baron von Plessen, von Büstedt; Baron von Sierstorf, von Braunschweig; Graf von Schulenburg-Wolfsburg; Wilmerding, von Braunschweig.

Als Kaufleute und Fabrikanten:

Jacobson, Banquier zu Braunschweig; Löbbbecke, Kaufmann zu Braunschweig.

Als Gelehrte, Künstler, oder solche, die sich um den Staat verdient gemacht haben:
Häberlin, Professor zu Helmstedt; Henke, Abt zu Helmstedt.

6. Saale-Departement,

Als Grund-Eigenthümer:

Baron von Branconi; Culemann, von Blankenburg; Baron von Friese, von Rammelsburg; Käserstein, von Halle; Pomme, von Cottorf; von Ritzenberg, von Halberstadt; Seiler, von Aschersleben; Erbgraf von Stollberg-Wernigerode.

Als Kaufleute und Fabrikanten:

Rosentreter, Kaufmann zu Aschersleben.

Als Gelehrte, Künstler, oder solche, die sich um den Staat verdient gemacht haben:
Niemeyer, Canzler der Universität Halle; Roloff, Friedensrichter zu Ermleben.

7. Werra-Departement,

Als Grund-Eigenthümer:

Baron von Baumbach; Baron von Baumbach, zu Cassel wohnhaft; Die Herren Baron von Dörnberg; Duysing, von Dagobertshausen; von Heidwolff; von Oberweimar; Robert, von Marburg; Sporleder, von Jesberg; Thom, von Germerode; Baron von Trott.

Als Kaufleute und Fabrikanten:

Morchutt, Kaufmann zu Hersfeld; Schröder, Kaufmann zu Spangenberg.

Als Gelehrte, Künstler, oder solche, die sich um den Staat verdient gemacht haben:
von Reimann, Präfekt des Werra-Departement; Wachler, Professor zu Marburg.

8. Weser-Departement,

Als Grund-Eigenthümer:

Baron von Borris, von Steinlage; Brockmann, von Oldenburg; Baron von Cornberg; Delius, von Reineberg; Diederichs, von Herford; Baron von Hammerstein; von Apelern; Hofbauer, von Minden; von Klenke, von Rinteln; Graf von Münster, von Langelage; Nottebohm, von Brackwede; von Ostmann, von Osnabrück; Schmiedtmann, von Iburg.

Als Kaufleute und Fabrikanten:

Braunschweig, Kaufmann; Lüders, Kaufmann zu Bielefeld; Thorbecke, Kaufmann zu Osnabrück.

Als Gelehrte, Künstler, oder solche, die sich um den Staat verdient gemacht haben:

Die Herre Baron von Bar, Präsident des Tribunals von Osnabrück; Heuser, Tribunal-Richter zu Rinteln.

Das gegenwärtige Schreiben soll in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

**Königliches Decret, welches, nach der Größe der Bevölkerung
der Cantons, den Gehalt der Friedensrichter bestimmt.**

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 2ten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht des 52ten Artikels Unseres Decrets vom letzverflossenen 27ten Januar, welcher verordnet, dass der Gehalt der Friedensrichter, der Bevölkerung ihrer Cantons gemäß, in drei Classen von 1'200, 1'000 und 800 Franken eingetheilt werden soll;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern;
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Friedensgerichte derjenigen Cantons, deren Bevölkerung die Zahl von 5'000 Einwohnern übersteigt, bekommen einen jährlichen Gehalt von 1'200 Franken;

diejenigen der Cantons, welche 3'000 bis 5'000 Einwohner haben, einen Gehalt von 1'000 Franken;

diejenigen der Cantons, deren Bevölkerung weniger als 3'000 Einwohner beträgt, einen Gehalt von 800 Franken

Art. 2. Unser Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

**Königliches Decret, wodurch die Ober-Einnehmer der Districte, die Domänen-Einnehmer
und die Post-Directoren von den Natural-Kriegs-Lasten befreiet, und dagegen einen
Beitrag in baarem Gelde zu entrichten verpflichtet werden.**

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 3ten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Ober-Einnehmer, die Domänen-Einnehmer, und die Directoren der Postbüreaux könne der militärischen Einquartierung und den Natural-Kriegs-Lasten in keinem Falle unterworfen werden. Sie sind berechtigt, sich durch Andere vertreten zu lassen.

Art. 2. Die Präfekten bestimmen, auf das Gutachten der Unter-Präfekten, den Beitrag in baarem Gelde, welchen bei vorkommender Gelegenheit die Ober-Einnehmer, die Domänen-Einnehmer und die Directoren der Postbüreaux, statt der Kriegs-Lasten und der Einquartierung von Militär-Personen, zu entrichten haben.

Art. 3. Unser Minister der Justiz und des Innern, und Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes, sind ein jeder, in so weit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetzbuch eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, welches alle bisher im Königreiche bestandenen Lotterien aufhebt, und eine Einzige für das ganze Königreich zu Braunschweig errichtet.

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 6ten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung, dass die in mehreren an Unsere Staaten gränzenden Ländern errichteten Classen-Lotterien zur Ausführung des baaren Geldes aus Westphalen Gelegenheit geben, und dieses dadurch der Circulation im Innern des Königreichs entziehen;

dass, wenn die eben angeführte Rücksicht es nothwendig macht, dergleichen Anstalten in Unseren Staaten zu erlauben, es doch eben so nöthig ist, solche auf einen Punkt zu vereinigen, und der unmittelbaren Aufsicht der Regierung zu unterwerfen;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes, nach Anhörung des Staatsrathes, verordnet und verordnen:

Art. 1. Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an, sind alle Lotteriestalten, welche zu Braunschweig, Cassel, Osnabrück, oder irgendeinem anderen Orte des Königreichs bestehen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, aufgehoben. es steht ihnen jedoch frey, alle Ziehungen zu vollenden, worüber die Plane ausgegeben sind.

Art. 2. Vom 1ten August dieses Jahres an, soll eine Classen-Lotterie zu Braunschweig, unter dem Namen **Königlich Westphälische Lotterie**, errichtet werden.

Art. 3. Die Verwaltung dieser Lotterie soll Unternehmern anvertraut werden, welche in Hinsicht ihrer Geschäftsführung unter der unmittelbaren Aufsicht des Präfekten stehen.

Art. 4. In dem ganzen Königreiche Westphalen soll diese Lotterie die einzige erlaubt seyn, und der Verkauf ihrer Loose den Unternehmern der gedachten Lotterie ausschließlich vorbehalten seyn. (*Siehe das Decret vom 27sten November 1808, welches der Hannöverschen Classen-Lotterie-Anstalt auf unbestimmte Zeit erlaubt, ihre Loose im Königreiche zu verkaufen*).

Art. 5. Mit Ausnahme derjenigen Einschränkungen, welche aus dem 1ten Artikel hervorgehen, ist und bleibt es Unseren Unterthanen ausdrücklich verboten, in fremde Lotterien einzusetzen, bei Strafe der Confiscation zum Besten des öffentlichen Schatzes, sowohl der im Königreiche aufgegriffenen circulirenden Loose, als der etwa darauf fallenden Gewinne.

Art. 6. Von dem durch die Regierung zu genehmigenden Plane dürfen die Unternehmer der Königlich-Westphälischen-Lotterie unter keinem Vorwande abweichen. (*Siehe ein anderes Decret gleichfalls vom 27ten November 1808, welches die Competenz der Tribunale in Ansehung der streitigen Sachen der Westphälischen Lotterie bestimmt*).

Art. 7. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, welches die Verfügungen des Decrets vom 19ten Mai, die freie Einführung des Getreides betreffend, auf das Saale-Departement ausdehnt.

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 9ten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes, verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Verfügungen Unseres Decrets vom 19ten Mai, die frei Einführung des Getreides in das Elbe-Departement betreffend, sind auf das Saale-Departement ausgedehnt.

Art. 2. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, welches die Eröffnung der Stände-Versammlung des Königreichs für das Jahr 1808 auf den 2ten Julius festsetzt.

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 9ten Junius 1808

Königliches Decret, wodurch verboten wird, vom 1ten Julius an gerechnet, Preußische Scheidemünze in das Königreich einzuführen

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 13ten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet und verordnen:

Art. 1. Es wird hierdurch gänzlich verboten, vom bevorstehenden 1ten Julius an gerechnet, Preußische Scheidemünze in Unsere Staaten einzuführen.

Art. 2. Alle diejenigen, welche erwähnte Scheidemünze einführen, an deren Einführung Theil nehmen, oder dieselbe begünstigen, sollen zu der Confiscation der eingeführten Summe, und zu einer, auf deren vierfachen Betrag (*Siehe das Decret vom 15ten Julius 1809, welches den Werth der Preußischen Groschen auf 6 Pfennige herabsetzt*) sich belaufenden, Geldstrafe verurtheilt, auch ausserdem noch gerichtlich in Anspruch genommen werden.

Art. 3. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes, und Unser Minister der Justiz und des Innern sind ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, wodurch der Graf von Schulenburg-Wolfburg, Mitglied der Stände des Ocker-Departement, für die Versammlung des Jahres 1808, zum Präsidenten der Stände ernannt wird.

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 14ten Junius 1808

**Königliches Decret, wodurch das im Innern des Königreichs Westphalen bis jetzt noch ausgeübte Recht der Nachsteuer und des Abschosses gänzlich abgeschaffet wird
(Das Abzugsrecht ist auch in Ansehung der fremden Länder aufgehoben, in denen erwiesenermaßen die, welche ihr Vermögen nach Westphalen bringen wollen, dem gedachten Rechte nicht unterworfen sind. (Decret vom 18ten März 1809))**

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 17ten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung, dass das Recht der Nachsteuer und des Abzuges oder Abschosses in verschiedenen Departement noch üblich ist, und gegen Unsere Unterthanen alsdann zur Ausübung gebracht wird, wenn sie von einem Orte zum andern im Innern des Königreichs überziehen und ihr Vermögen mit sich nehmen, oder wenn Vermögen als Erbschaft und Vermächtnis, oder aus irgend einem andern Grunde im Innern des Königreichs von einem Orte zum andern gebracht wird;

dass die Ausübung eines solchen Rechts mit der Natur und dem Wesen des Rechts der Nachsteuer und des Abzuges oder Abschosses in offenbaren Widerspruche steht, indem das Letzte vorausgesetzt, dass derjenige, gegen welchen es ausgeübt werden soll, zu einem fremden Staate gehöre;

dass die Fortdauer eines solchen Rechts selbst dem Geiste der Constitution entgegen ist, da dieselbe aus mehreren, vormals verschiedenen Regenten unterworfenen, Provinzen Einen Staat gebildet hat, worin sämtliche Bürger unter unserer Autorität gleiche Rechte genießen, und völlig frei sich der Befugnis bedienen sollen, ihren Wohnort zu verändern, und ihr Vermögen innerhalb des Königreichs von einem Orte zum andern zu bringen;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Recht der Nachsteuer und des Abzuges oder Abschosses, welches bisher von einer Provinz, einem Lande, einer Stadt, einer Gemeinde wider eine andere, die gleichfalls in dem Umfange Unseres Königreichs sich befindet, ausgeübt worden ist, soll, von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an gerechnet, gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn; dem zu Folge darf keine Abgabe dieser Art von den Einwohnern der vormaligen Provinzen, Länder, Städte oder Gemeinden, welche ihren Wohnort in eine andere Unserer Herrschaft unterworfenen Provinz, Land, Stadt oder Gemeinde verlegen und ihr Vermögen dahin mitnehmen, oder deren Vermögen als Erbschaft oder Vermächtnis, oder aus irgend einem andern Grunde Personen in andern Provinzen, Ländern, Städten oder Gemeinden Unseres Königreichs anfällt, gefordert werden.

Art. 2. Unsere Minister, sowohl der Justiz und des Innern, als der Finanzen, des Handels und des Schatzes, sind, ein jeder, in so weit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, vermöge dessen vier Fünftel von dem Gehalte der Staatsdiener, Beamten, und anderer in Besoldung stehender Personen des Königreichs nicht mit Beschlag belegt werden sollen.

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 25sten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung, dass bis jetzt noch kein Gesetz die Summe bestimmt hat, welche von den Besoldungen der Staatsdiener und anderer in Unserem Königreiche angestellten Personen mit Beschlag belegt werden kann; dass es gleichwohl nothwendig ist, die verschiedenen Behörden in den Stand zu setzen, über Ansprüche dieser Art zu entscheiden;

dass dem Staate daran gelegen seyn muss, dass der öffentliche Dienst nie gelähmt werde; und dass er in keinem Falle durch die, von den Staatsdienern etwa eingegangenen, Privat-Verbindlichkeiten, leiden darf;

dass endlich, da die Besoldung zum Lebensunterhalte desjenigen, der sie bezieht, bestimmt ist, es billig ist, dass indem den Gläubigern die Mittel gegeben werden, von den Schuldern ihre Befriedigung zu erhalten, die öffentlichen Beamten und andere im Staate Angestellten durch einen zu starken Abzug von ihrer Besoldung nicht in die Unmöglichkeit versetzt werden dürfen, sich die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Vier Fünftel von dem Gehalte der Staatsdiener, Beamten, und anderer in Unserem Königreiche in Besoldung stehenden Civil- und Militär-Personen, wie auch der Geistlichen, können nicht mit Beschlag belegt werden.

Es ist also kein Arrestgesuch, oder irgend ein Anspruch, unter welchem Vorwande, und aus welchem Rechtsgrunde es auch immerhin seyn mag, auf den gedachten Theil der Besoldung zuzulassen.

Art. 2. Unser Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, wodurch den ehemaligen, noch nicht angestellten, und im Königreiche wohnenden Officieren eine Unterstützung bewilligt werden.

Im Pallaste zu Cassel, am 29sten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Officiere, welche zur Zeit, als die französische Armee diejenigen Provinzen betrat, aus denen Unser Königreich besteht, in wirklichen Militär-Diensten standen, und keinen Lebensunterhalt haben, oder die, welche bis jetzt noch nicht angestellt sind, und im Königreiche wohnen, sollen, als

Unterstützung, eine Beihilfe bekommen, die sich nach ihrem Grade richten, und der Invaliden-Pension, so wie Wir sie in Unserem heutigen Decrete festgesetzt haben, gleich ist, bis dass ein weiteres über sie verfügt werden wird.

Art. 2. Es sollen alle Officiere, welche nach vorstehendem Artikel auf diese Unterstützung Ansprüche haben, vom 1ten Januar dieses Jahres an gerechnet, dieselbe ausbezahlt bekommen, und sollten einige von ihnen vielleicht Vorschüsse erhalten haben, so sind diese in Abzug zu bringen.

Art. 3. Die zur Bezahlung dieser Unterstützung nöthigen Gelder sollen aus den Fonds genommen werden, welche für den Sold bestimmt sind, und alle drei Monate auf Musterungsscheine bezahlt werden.

Art. 4. Unser Kriegs-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Königliches Decret, wodurch eine Invaliden-Casse zur Bezahlung der Pensionen und des Rückzugs- oder Ruhestands-Gehaltes ehemaliger Militärpersonen errichtet wird

(1). Siehe die beiden Decrete vom 10ten November 1808, wovon das erste den Haupt-Verwaltungsrath der Invaliden so wie den Vorsitz darin, und das zweite den Rückzugsgehalt betrifft. 2). das Decret vom 4ten März 1809, welches auch den Veteranen, die Gebrechen oder hohes Alter zum ferneren Dienste untauglich machen und die nicht in der activen Armee gedient haben, den Gnadengehalt der Invaliden bewilligt; 3). das Decret vom 27ten Januar 1810, welches das Decret vom 4ten März 1809 auf die Soldaten der Departements-Compagnien ausdehnt; und 4). das Decret vom 26sten August 1809, wodurch die Wittwen von Militär-Personen, auf den Fall, dass sie sich wieder verheirathen sollten, der Pension, die sie etwa erhalten haben, für verlustig erklärt werden)

Im Pallaste zu Cassel, am 29sten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung der Dienste, welche die ehemaligen Militär-Personen, die sich im Königreiche befinden, geleistet haben, und in der Absicht, ihnen Mittel zu ihrer Erhaltung, zugleich aber auch den in unserer Armee dienenden Militär-Personen eine künftige Belohnung zu sichern;

auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Es sollen in Unserem Königreiche eine Invaliden-Casse errichtet werden.

Art. 2. Die Führung und Verwaltung dieser Casse soll unter der Aufsicht Unseres Kriegs-Ministers einen aus den fünf nachfolgenden Mitgliedern bestehenden Haupt-Verwaltungsrath anvertrauet werden:

1. aus dem Gouverneur Unserer guten Stadt Cassel;
2. aus dem Commandanten der Militär-Schule;
3. aus dem Ober-Musterungs-Inspector;
4. aus dem ersten Präsidenten des Appellationshofes;
5. aus einem von Uns auf den Vorschlag Unseres Kriegs-Ministers zu ernennenden Notar; und aus einem Secretär, welcher aus der Zahl der Kriegs-Commissare oder ihrer Gehülfen genommen und durch Unseren Kriegs-Minister bestimmt werden soll.

Mit den Geschäften der Verwalter dieser Casse und des Secretärs ist keine Besoldung verknüpft. Der Kriegs-Zahlmeister soll der Schatzmeister der Invaliden seyn.

Art. 3. Die Gelder, woraus diese Invaliden-Casse gebildet und erhalten werden soll, sollen bestehen:

1. aus der Summe, welche in den Unserem Finanz-Minister in seiner Ausgabenliste für das gegenwärtige Jahr unter der Aufschrift: „**Militär-, Civil- und geistliche Pensionen**“ zur Bezahlung der Militär-Pensionen zugebilligten Geldern begriffen ist. Diese Summe soll von der Ausgabe-Liste des Finanz-Minister gestrichen, und der des Kriegs-Ministers zugesetzt werden.
2. Aus einem Abzuge von zwei Procenten, von der ganzen Masse der Gelder, welche Unser Kriegs-Ministerium für die allgemeine Verwaltung der Westphälischen Armee jährlich verwenden wird. Damit die Unterofficiere und Gemeine Nichts an ihrem Solde verlieren, so soll das, zur Bestreitung des für die Invaliden-Casse bestimmten Abzugs erforderliche, Geld diesem Solde zugefügt werden.
3. Aus den, von den Officiern (bis zum Grade eines Generals einschließlic) und den bei der Militär-Verwaltung angestellten Personen, für jedes Avancement zu bezahlenden Gebühren. Diese Gebühren sollen in einem, während der ersten drei Monate nach der Beförderung statt findenden, Abzuge von der höheren Besoldung des neuen Grades gegen den vorigen, bestehen. Alle zum Grade eines Officiers beförderten Unterofficiere sind diesem Abzuge nicht unterworfen.
4. Aus allen den Geldern und liegenden Gründen, welche den vorigen Invaliden-Cassen Unseres Königreichs etwa gehört haben möchten.
5. Aus dem von den militärischen Straf-Geldern, nach Abzug der Prozess- und Conscriptions-Kosten, bleibenden Überschusse.

Art. 4. Der, durch den 2ten Paragraph des vorigen Artikels von den Ausgaben des Kriegs-Ministeriums verordnete, Abzug von zwei Procenten soll bei jeder Zahlung statt finden, welche in Gemässheit der durch Unsern Kriegs-Minister, durch Unsere Musterungs-Inspectoren oder durch Unsere Kriegs-Commissare, die deren Dienst verrichten, ausgestellten Anweisungen, sey es beim General-Zahlmeister, beim Kriegs-Zahlmeister oder bei jedem andern Rechnungsführer, geschieht.

Art. 5. Die Zahlungen sollen in der Art, als wenn sie ganz geleistet wären, in Ausgabe gebracht, und der Betrag des Abzugs gegen Empfangsscheine an die Invaliden-Casse bezahlt werden.

Art. 6. Die bei jeder Beförderung, nach Anleitung des 3ten Paragraphs im 3ten Artikel des gegenwärtigen Decrets, zu bezahlende Gebühren sollen monatsweise abgezogen werden:

1. den Corps, zur Zeit der abschlägigen Bezahlung oder der von den Musterungs-Inspectoren für die Besoldung der Officiere zu verfertigen Musterungs-Bogen, worauf die defalsigen von den Listen abzuziehenden Summen bemerkt seyn müssen.
2. den Officiern ohne Truppen, wenn sie ihre Besoldung erhalten.

Es soll auf den Auszahlungsbogen von dem für die gedachten Gebühren vorgenommenen Abzuge, welcher gleichfalls gegen Empfangsscheine an die Invaliden-Casse bezahlt werden muss, Erwähnung geschehen.

Art. 7. Die Invaliden-Casse ist verpflichtet zu bezahlen:

1. Die Pension aller ehemaligen Militär-Personen in Unserem Königreiche, wenn ihr Recht darauf anerkannt ist. Diese Pensionen sollen sich nach dem, diesem gegenwärtigen Decrete beigefügten, Tarif richten, und am Ende eines jeden Viertel-Jahres bezahlt werden. Den Pensionären sollen, vom ersten des verflossenen Januars an gerechnet, ihre Pensionen, nach Abzug der von ihnen etwa empfangenen vorläufigen Unterstützung, nachgezahlt werden.
2. Den Rückzugs-Gehalt, welcher unverzüglich von Uns für die aus der Westphälischen Armee austretenden Invaliden bestimmt werden soll.

Art. 8. In der Liste der Invaliden-Pensionäre sollen nicht begriffen seyn:

1. die ehemaligen Militärpersonen, welche von den vorigen Regenten Pensionen erhielten, die aber jetzt Civil- oder Militär-Stellen bekleiden;
2. diejenigen, welche ein Gewerbe treiben, von dessen Ertrage sie leben können;
3. diejenigen, deren Vermögen sie in den Stand setzt, für ihren Unterhalt zu sorgen;
4. diejenigen endlich, welche noch nicht ihr vierzigstes Jahr erreicht haben, nicht fünf und zwanzig Jahr gedient, oder weder Wunden noch sonstige körperliche Gebrechen haben, die sie außer Stand setzen zu dienen.

Die ehemaligen Invaliden-Pensionäre, die nicht auf der Liste der Invaliden gesetzt worden sind, sollen nach und nach in Thätigkeit gesetzt werden, wenn sie für fähig dazu erklärt sind.

Art. 9. Aus der Liste der Invaliden-Pensionäre sollen diejenigen unter ihnen ausgestrichen werden, welche durch eine Erkenntnis für ehrlos erklärt und durch dasselbe der Eigenschaft eines

Staatsbürgers beraubt sind, oder welche ohne hinreichende Erlaubnis das Königreich Westphalen verlassen.

Art. 10. Es soll ein Reserve-Fonds von fünf Procenten des Betrags der im Laufe jedes Jahres zu bezahlenden Pensionen errichtet werden, und derselbe nicht unter zwanzig tausend Franken jedes Jahr betragen.

Dieser Fonds soll unter der Aufsicht des Haupt-Verwaltungs-Rathes der Invaliden, im Namen und zum Nutzen der Invaliden-Casse, je nachdem Wir jährlich Unsere Genehmigung dazu ertheilen, angelegt werden.

Sobald die Einkünfte der Invaliden-Casse den Schatz von der Unterstützung werden befreien können, sollen alle schuldentilgende Capitalien und diejenigen, welche nach Abzug der Ausgabe übrig bleiben, auf die nämliche hier oben bemerkte Art, für Rechnung der genannten Casse angelegt werden.

Art. 11. Alles im Namen der Invaliden-Casse erworbene Eigenthum soll unveräußerlich seyn, und kann ohne Unsere besondere Genehmigung weder verkauft noch vertauscht werden.

Art. 12. Die Mitglieder des Haupt-Verwaltungs-Rathes der Invaliden sollen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit verpflichtet seyn, in Rücksicht der Invaliden-Güter, die den Vormündern zur Erhaltung des Eigenthums der Minderjährigen durch die Gesetze vorgeschriebenen Sicherungs-Maßregeln anzuwenden.

Art. 13. Alle Gelder und Besitzungen, welche etwa den ehemaligen Invaliden des Königreichs gehören, sollen den Grund zu dem, durch den obigen 10ten Artikel errichteten, Reserve-Fonds bilden. Die Einkünfte und Zinsen desselben sollen allein an die Invaliden-Casse bezahlt werden.

Art. 14. Die jährlich vom Schatze zur Ergänzung der für die Bezahlung der Invaliden-Pensionen erforderlichen Summe soll in der Ausgabe-Liste des Kriegs-Ministers festgesetzt werden.

Art. 15. Der Haupt-Verwaltungs-Rath der Invaliden soll alle drei Monate Unserem Kriegs-Minister von dem Erfolge seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen.

Art. 16. Alle Beschlüsse des Haupt-Verwaltungs-Rathes der Invaliden sollen nach der Mehrheit der Stimmen gefasst, und in ein von Unserem Kriegs-Minister mit der Seitenzahl und dem Hand- (oder Namens-) zuge versehenes Register eingezeichnet werden. Sie müssen von den berathsschlagenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Art. 17. Die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets sollen, vom 1sten des nächsten Julius an gerechnet, in Vollziehung gesetzt werden.

Art. 18. Unser Kriegs-Minister wird die, für die Verwaltung der Invaliden-Casse und für die Zahlung der Pensionen nöthigen, Verordnungen erlassen.

Art. 19. Unsere Minister des Kriegswesens, der Finanzen, des Handels und des Schatzes sind, ein jeder, in soweit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches ins Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

Tarif der nach Graden steigenden Pensionen für die ehemaligen westphälischen Militär-Pensionäre.

<u>unter 60 Jahren</u>	Täglich	Jährlich
Gemeiner; Corporal; Brigadier; Trommler und Pfeiffer	15ct.	54.75 Fr.

Tambour-Major; Sergent; Wachtmeister; Fourrier; Bombardier und Musicant	20ct.	73.00 Fr.
Lieutenant; Unterlieutenant; Fähndrich; Chirurg; Quartier- Meister und Feldprediger	1.00 Fr.	365.00 Fr.
Capitaine	1.50 Fr.	547.50 Fr.
Oberst-Lieutenant und Major	2.00 Fr.	730.00 Fr.
Oberst	2.50 Fr.	912.50 Fr.
General jedes Grades	5.00 Fr.	1825.00 Fr.

über 60 Jahren

Täglich

Jährlich

Gemeiner; Corporal; Brigadier; Trommler und Pfeiffer	20ct.	73.00 Fr.
Tambour-Major; Sergent; Wachtmeister; Fourrier; Bombardier und Musicant	25ct.	91.25 Fr.
Lieutenant; Unterlieutenant; Fähndrich; Chirurg; Quartier- Meister und Feldprediger	1.50 Fr.	547.50 Fr.
Capitaine	2.00 Fr.	730.00 Fr.
Oberst-Lieutenant und Major	2.50 Fr.	912.50 Fr.
Oberst	3.00 Fr.	1095.00 Fr.
General jedes Grades	5.50 Fr.	2007.50 Fr.

NB: Der Verlust eines Gliedes oder des Gesichts bewirken für den Grad den Genuss des höchsten Satzes des vorstehenden Tarifes.